

| Lage/Ziff.   | Textliche Festsetzungen   | Erläuterungen   |
|--|---|---|
| 2.1-9<br>BCe N 9   | <p><u>Naturschutzgebiet „Galgenberg“ Zone I</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten die an verschiedenen Stadien der Waldsukzession gebunden sind und durch die alt hergebrachte regionaltypische und einzigartige Nutzung als großflächiger Niederwald entstanden sind</p>  | <p>südlich Bladersbach (Waldbröl)</p> <p>Die Größe der Zone I des Naturschutzgebietes beträgt ca. 53,6 ha.</p>  |
| DE-<br>5111-301  | <p>Das Naturschutzgebiet Zone I ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5111-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 bis 11c) dargestellt.</p> | <p>Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p> |
| <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</p>   |   |   |
| <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>   |   |   |
| <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege<br/> b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote<br/> c) Dauercamping- und Zeltplätze<br/> d) Sport- und Spielplätze<br/> e) Lager- und Ausstellungsplätze<br/> f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen<br/> g) Aufschüttungen oder Abgrabungen<br/> h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen<br/> i) Fernmeldeeinrichtungen<br/> k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> |   |   |
| <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p>  |   |   |
| <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>   |   |   |
| <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p>  |   |   |
| <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>   |   |   |
| <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p>  |   |   |
| <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>   |   |   |
| <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>   |   |   |
| <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p>   |   |   |
| <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.</p>   |   |   |

| Lage/Ziff.   | Textliche Festsetzungen  | Erläuterungen  |
|--------------|--|--|
| (noch 2.1-9) | <p>9.) Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierung vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldflächen zu beweiden</p> <p>15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>16.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>20.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>21.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>22.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen</p> <p>23.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.</p> <p>26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen</p> <p>29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>30.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>31.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> | <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> |

| Lage/Ziff.   | Textliche Festsetzungen   | Erläuterungen   |
|--------------|---|---|
| (noch 2.1-9) | 32.) Niederwaldbestände in Hochwaldbestände umzuwandeln   |   |
|              | 33.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen  | Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung |
|              | 34.) der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres   |   |
|              | 35.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen  | Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung.  |
|              | 36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen |   |
|              | 37.) Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen                                 | Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept  |
|              | 38.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen eines Waldpflegeplans bzw. eines Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist                             | Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept  |

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes
- Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist
- die niederwaldartige Nutzung der Bestände durch abschnittsweises auf-den-Stock-setzen
- die Entfernung von Nadelgehölzen
- naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme oder Schirmschlag, Naturverjüngung von Laubholzarten, Förderung von Laubholz)
- Wiederaufforstung mit ausschlagfähigem, heimischem, standortgerechtem Laubholz
- sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gem. einem mit der Forstbehörde und der LÖBF NW abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen

Unberührt bleiben :

- a)die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b)unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c)die niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldes
- d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung
- e)die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- f) die Ausübung der Jagd wie folgt:
  - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild
  - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern
  - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG
  - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde
  - die Anlegung von Wildfütterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt

| Lage/Ziff.      | Textliche Festsetzungen  | Erläuterungen |
|-----------------|--|---------------|
| (noch<br>2.1-9) | <p>g) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde.<br/>Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein</p> <p>h) Bodenkalkungen zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden nach einvernehmlicher Abstimmung über Art und Umfang der Maßnahme mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde</p> <p>i) die Fischerei im Fließgewässer in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober unter Beachtung des Verbotes, das Fließgewässer mit nicht heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen, der Fütterung von Fischen sowie der Düngung des Fließgewässers</p> |               |

| Lage/Ziff.       | Textliche Festsetzungen  | Erläuterungen   |
|------------------|--|---|
| 2.1-9<br>BCe N 9 | <p><u>Naturschutzgebiet „Galgenberg“ Zone II</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwaldlebensräumen durch Rückführung der Bestände in eine niederwaldartige Nutzung nach vorheriger Prüfung der Regenerationsfähigkeit.</p>  | <p>südlich Bladersbach (Waldbröl)</p> <p>Die Größe der Zone II des Naturschutzgebietes beträgt ca. 19,7 ha.</p>   |
| DE-<br>5111-301  | <p>Das Naturschutzgebiet Zone II ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5111-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 bis 11c) dargestellt.</p> | <p>Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.</p>   |
|                  | <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</p>   |   |
|                  | <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p>   | <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege<br/> b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote<br/> c) Dauercamping- und Zeltplätze<br/> d) Sport- und Spielplätze<br/> e) Lager- und Ausstellungsplätze<br/> f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen<br/> g) Aufschüttungen oder Abgrabungen<br/> h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen<br/> i) Fernmeldeeinrichtungen<br/> k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> |
|                  | <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p>  |   |
|                  | <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p>   |   |
|                  | <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p>  |   |
|                  | <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p>   |   |
|                  | <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p>  |   |
|                  | <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p>   | <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung</p>  |
|                  | <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p>   | <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.</p>  |
|                  | <p>9.) Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen in andere Nutzungen</p>   |   |

| Lage/Ziff.   | Textliche Festsetzungen  | Erläuterungen  |
|--------------|--|--|
| (noch 2.1-9) | umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierung vorzunehmen  |  |
|              | 10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen                       |  |
|              | 11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen   | Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.  |
|              | 12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen   |  |
|              | 13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen  | Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar |
|              | 14.) Waldflächen zu beweiden   |  |
|              | 15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen  | Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches zu ersetzen.   |
|              | 16.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern  |  |
|              | 17.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern   |  |
|              | 18.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen   |  |
|              | 19.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen  |  |
|              | 20.) zu lagern oder Feuer zu machen  |  |
|              | 21.) Hunde frei laufen zu lassen   | Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben  |
|              | 22.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen  |  |
|              | 23.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen   | Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.   |
|              | 24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern  |  |
|              | 25.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.   | Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung  |
|              | 26.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören |  |
|              | 27.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen   |  |
|              | 28.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen  |  |
|              | 29.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren   |  |
|              | 30.) die Ausbildung von Jagdhunden   |  |
|              | 31.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln   |  |

| Lage/Ziff.   | Textliche Festsetzungen  | Erläuterungen   |
|--------------|--|---|
| (noch 2.1-9) | 32.) Niederwaldbestände in Hochwaldbestände umzuwandeln  |   |
|              | 33.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen   | Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung |
|              | 34.) der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres  |   |
|              | 35.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen   | Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung.  |
|              | 36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen  |   |
|              | 37.) Großhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen  | Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept  |
|              | 38.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist  | Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept  |
|              | Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:   |   |
|              | -Erstellung eines Biotopmanagementplanes, Waldpflegeplanes oder Sofortmaßnahmenkonzeptes   |   |
|              | -die Rückführung der Waldbestände in eine niederwaldartige Nutzung nach vorheriger Prüfung der Regenerationsfähigkeit  |   |
|              | Unberührt bleiben :  |   |
|              | a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung   |   |
|              | b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen   |   |
|              | c) die niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldes   |   |
|              | d) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung   |   |
|              | e) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.   |   |
|              | f) die Ausübung der Jagd wie folgt:  |   |
|              | - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild  |   |
|              | - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern  |   |
|              | - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG   |   |
|              | - die ausnahmsweise Aufstellung und Nutzung von Jagdkanzeln zur Vermeidung von akuten, übermäßigen Wildschäden nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde  |   |
|              | - die Anlegung von Wildfutterstellen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde, wenn dadurch die umgebende Bodenlebewelt sowie Vegetation keinen Schaden nimmt  |   |
|              | - die Anlegung von Wildäckern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde   |   |
|              | - die Anpflanzung von Wildverbissgehölzen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Jagdbehörde   |   |
|              | g) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein |   |

| Lage/Ziff.      | Textliche Festsetzungen   | Erläuterungen |
|-----------------|---|---------------|
| (noch<br>2.1-9) | h) Bodenkalkungen zur Bekämpfung der neuartigen Waldschäden nach einvernehmlicher Abstimmung über Art und Umfang der Maßnahme mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde |               |